

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Schloss-Freibad Sachsenheim

§1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Das Schloss-Freibad Sachsenheim ist gemäß Überlassungsvertrag zwischen Stadt und Verein eine Einrichtung des Trägervereins Schloss-Freibad Sachsenheim e. V., die sowohl Vereinszwecken als auch öffentliche Einrichtung entsprechend den ausgewiesenen öffentlichen Badezeiten der Bevölkerung dient.
Das Bad dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung des Schwimmsports, der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Vereinsmitglieder und der Bevölkerung.
- 2) Das Freibad umfasst sämtliche Wasserbecken, die Umkleidekabinen, die Duschräume, den Kiosk sowie die sonstigen im Freibad vorhandenen Einrichtungen.
- 3) Die Badeordnung soll insbesondere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
- 4) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Freibad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.
- 5) Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine, u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und ist für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Benutzung

- 1) Das Freibad kann im Rahmen dieser Badeordnung von jedermann benutzt werden.
- 2) Von der Benutzung des Freibades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Blinde und Epileptiker ohne Begleitpersonen, Personen, welche Tiere mitführen, Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung benutzen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- 4) Badegäste, die trotz Abmahnung die Vorschriften dieser Badeordnung nicht beachten, können vom Badepersonal dem Bad verwiesen werden.
- 5) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.
- 6) Für die Besichtigung des Freibades ist die Erlaubnis des Trägervereins erforderlich.
- 7) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art im Freibad, insbesondere das Erteilen von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Vereinsführung des Trägervereins.
- 8) Fahrzeuge und Fahrräder sind im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§3

Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluss

- 1) Das Freibad und seine Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten benutzt werden.
- 2) Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung des Freibades nur am Lösungstag. Auch beim kurzfristigen Verlassen des Bades verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit.
- 3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben.
- 4) Verlorene Karten werden nicht ersetzt und gelöste Karten nicht zurückgenommen. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- 5) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
- 6) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Einzeleintritt zu entrichten.

§ 4

Öffnungszeiten, Badezeit

- 1) Die Öffnungszeiten werden vom Trägerverein Schloss-Freibad Sachsenheim e.V. festgesetzt und am Eingang des Freibades sowie öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Badezeit ist grundsätzlich unbegrenzt und endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
- 3) Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, kann das Freibad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden.
- 4) Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Freibad unverzüglich zu verlassen.

§5

Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§6

Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten der Becken gründlich zu reinigen. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung der Becken ist nicht gestattet.

§7

Kleideraufbewahrung

- 1) Zum Umkleiden sind die Wechsel- oder Sammelkabinen zu benutzen
- 2) Zur Aufbewahrung der Kleider stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung (Pfandschloss). Für abhanden gekommene Garderobenschranke Schlüssel ist ein Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten (Selbstkostenpreis) zu leisten.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird für den Inhalt des Garderobenschranke keine Haftung übernommen.
- 3) Die Belegung der Garderobenschränke über einen Kalendertag hinaus ist nicht gestattet. Das Badepersonal ist berechtigt, belegte Schränke am Ende des Badetages zu räumen.
- 4) Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§8

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- 1) Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen stehen Wertschließfächer im Eingangsbereich zur Verfügung.
- 2) Die Bestimmungen des §7 gelten entsprechend.

§ 9

Fundsachen

- 1) Fundsachen sind beim Badepersonal abzugeben.
- 2) Über die Fundsachen wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Verhalten im Freibad

- 1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen, Schäden oder erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- 3) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken oder speziell gekennzeichneten Beckenteile benutzen.
- 4) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden
- 5) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in den Becken und auf den Beckenumgängen verboten.

- 6) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) andere Badegäste durch Herumtoben und Lärmen sowie durch den Betrieb von zum Beispiel Musikklaupsprechern und Musikinstrumenten zu belästigen;
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf dem Beckenumgang;
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser sowie jegliche Verunreinigung des Wassers;
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
 - e) das Auswaschen von Badekleidung und Handtüchern in den Schwimm- und Badebecken;
 - f) das Benutzen von Badeschuhen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Luftmatratzen und dergleichen in den Schwimm- und Badebecken. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des aufsichtsführenden Badepersonals;
 - g) die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Badebecken;
 - h) Andere unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - i) vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen;
 - j) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiel zu belästigen;
 - k) auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einstiegsleitern, Haltestangen, Sprunganlagen oder Brausen zu turnen;
 - l) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen;
 - m) Bäume und Zäune zu erklettern;
 - n) das Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen;
 - o) das Anlegen von Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten;
 - p) Plakate innerhalb des Freibades ohne Genehmigung des Badepersonals anzubringen;
 - q) das Mitbringen von zerbrechlichen Sachen in den Bereich der Beckenumgänge;
 - r) das Essen und Trinken am Beckenrand;
 - s) das Kauen von Kaugummi in den Becken;
 - t) Nägel zu schneiden und Hornhaut abzuraspeln.

§ 11 **Sprunganlagen**

- 1) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur geübten Schwimmern vorbehalten.
- 3) Der 3 Meter Turm darf nur mit Erlaubnis des aufsichtsführenden Badepersonals benutzt werden.
- 4) Im Sprungbereich darf nicht geschwommen und getaucht werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.
- 5) Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- 6) Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- 7) Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden.
- 8) Nach Benutzung der Sprunganlage ist das Wasser im Sprungbereich sofort zu verlassen.

§ 12 **Haftung**

- 1) Das Betreten des Freibades und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Trägerverein nicht. Der Trägerverein haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Badepersonals.
- 2) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden, wird keine Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für Wert- und Geldsachen in den Wertschließfächern.
- 3) Der Badegast haftet gegenüber dem Trägerverein für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Freibades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
- 4) Nicht abgeholte, hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Hinterlegungstag als Fundsache behandelt.
- 5) Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

§ 13 **Aufsicht**

- 1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
- 2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann dem Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.
- 3) Personen nach Abs. (2) können von der weiteren Benutzung des Freibades zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- 4) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

§ 14 **Wünsche und Beschwerden**

- 1) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden bei der Vorstandschaft des Trägervereins Schloss-Freibad vorgebracht.

§ 15 **Inkrafttreten**

- 1) Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.